

Crim: Rath. Welsch
Dienstag den 4 Januarii Anno 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen u. u. Unserer allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num.



I.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

PATENT, daß von Seiner Königl. Majestät der Hafen zu EMDEN zu einem PORTO FRANCO declariret worden.

De dato Berlin, den 15ten Novembris 1751.

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz: Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glatz / in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg / Ost: frießland und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Starzgardt / Lauenburg / Bürow / Arlay und Breda / u. u. u. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach Unsere Landes: väterliche allergnädigste Vorsorge zu aller Zeit unermüdet dahin gerichtet ist, daß der Wohlstand und das Aufnehmen Unserer sämtlichen Unterthanen auf alle nur mögliche Art und Weise befördert, und zu dem Ende das Commercium in Unserm Königreich, Chur: Fürstenthum, auch gesamtens Unsern Provinzien und Landen,

als

als die eigentlich und wesentliche Quelle, wodurch einem Lande und dessen Einwohnern Segen / Reichthum und Ueberflus zugeführt wird, immer mehr und mehr verbessert, in rechten Forder gebracht, und darin erhalten, mithin alles dasjenige, was dem entgegen oder hinderlich seyn kan, aus dem Wege geräumt werden möge;

So haben Wir in solcher Absicht, besonders aber, um das wahre Beste Unserer Stadt EMDEN und derselben commercium so viel stärker zu befördern und florisanter zu machen, aus allerhöchsteigener Bewegung resolviret und zuträglich erachtet, den Hafen zu EMDEN zu einem Porto Franco zu declariren; Also und dergestalt, daß alle und jede daselbst ankommende Schiffe und Kaufmanns-Güter, so wohl Einheimische, als Fremde, von welchen Puissances, Republiques, Staaten, Ländern und Nationen letztere nur immer seyn können und mögen, bey ihrem Ein- und Auslauffen in den Hafen zu EMDEN frey von allen Imposten und Auflagen seyn, mithin alle diejenige Rechte, Immunitäten und Vortheile zu genießen und derselben sich zu erfreuen haben sollen, welche einem Porto Franco beygelegt zu werden pflegen, und würcklich beygelegt sind: Wannenhero dann auch ausser dem gewöhnlichen leidlichen Hafens- oder sogenannten Tonnen- und Baacken-Gelde, so von den Schiffen entrichtet wird, alle diejenige Waaren, welche von den ankommenden fremden oder einheimischen Schiffen zu EMDEN eingeführt, oder auch von dort wiederum abgeführt werden mögten, und nicht in EMDEN oder in Ost-Friesland consumiret werden, von Licent und allen andern Imposten gänzlich eximiret und befreyet seyn sollen; Was aber in EMDEN oder in andern Ostfriesischen Städten, oder auf dem platten Lande consumiret wird und aus EMDEN komt, muß in EMDEN den Licent entrichten.

Gleichwie aber nicht weniger nöthig seyn will, hierbey zugleich dahin mit zu sehen, daß denen Fabriquen und Manufacturen, welche künftighin in Unserm Fürstenthum Ost-Friesland erablihet werden dürften, das nöthige Encouragement zu deren fleißigen Betreibung und stärckern Pousirung nicht benommen werde; So reserviren Wir Uns zwar hiernächst, wann sothane Fabriquen zu einiger Vollkommenheit gediehen seyn werden, selbigen zum Besten dergleichen dort eingehende fremde Manufactur- und Fabriquen-Waaren mit einigen Imposten zu belegen; Werden aber jedoch als Publicum vorher in Zeiten davon avertiren lassen, damit sich jedermann so vielmehr darnach achten könne.

So viel aber alle diejenige Manufactur-Waaren betrifft, welche in Unserm bisseitigen Königlichem Provinzlen fabricirt werden, so ist Unser allergnädigster Wille, daß selbige frey von allen Auflagen in gedachten Hafen zu EMDEN ein- und auslauffen sollen, können und mögen.

Welche Unsere höchste Willens-Meynung, damit sie so vielmehr zu jedermanns Wissenschaft gelange, Wir, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, allergnädigst gut gefunden und befohlen haben. Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 15ten November 1711.

(L. S.)

FRIDERICH.

I. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Es wird hieburch bekannt gemacht, daß in der neu angelegte Chocolate-Fabrique zu Eledo aufm Hasenberg, bey den Herrn Wapfen-Rentmeistern Gesellschaft, allerhand Sorten Chocolate der Güte nach, für einen sehr wohlfeilen Preis, und von solcher Qualität, als in Holland, oder anderswo immer kan fabriciret werden, sowohl en gros, als Pfundweise, zu bekommen sind, nemlich von N. 1. das Pfund für 24 Stüber Elevisch. N. 2. das Pfund für 30 Stüber Elevisch. N. 3. das Pfund für 36 Stüber Elevisch. N. 4. das Pfund für 45 Stüber Elevisch. N. 5. das Pfund für 54 Stüber Elevisch. N. 6. das Pfund für 1 Rthlr. Elevisch. N. 7. das Pfund für 1 Rthlr. 15 Stüber Elevisch. Nicht weniger auch Banquet-Chocolate zum Desert, von 1. 2. 3. bis 4 Pfund in Doozen, jedes Pfund zu 1 Rthlr. 15 Stüber Elevisch; All diejenige nun, welche Belieben haben, von diesem extra wohnen Chocolate etwas zu erhandlen, werden gesiehemend

geziemend ersuchet, sich in erwähnte Fabrique, bey gemeltem Rentmeistern Gesellschaft schriftlich oder mündlich zu melden, woselbst ihnen mit denen verlangten Sorten gedienet werden soll.

Es wird dem Publico hiermit bekant gemacht, daß das halbe Kösters-Guth zum vorbersten Borneberge, Kirchspiels Kierspe, welches cum Appertinentiis auf 404 Rthlr. 55 Silber taxiret worden, in Dienst derer von der Wittiben Dhl, modò Ehefrauen Friderichen Klute, ad Inventarium benennter Creditoren, in nachstehenden dreyen Terminen, als den 18 Dec. 1751, 8 und 29 Januarii 1752, jedesmahls des Vormittags auf dem Rathhause zu Breckerfelde von dem Königl. Gerichte dem meistbietenden verkauft, und in dem letzteren Termino demselben zugeschlagen werden solle; wes Endes dan auch dieselige Creditores, welche ihre Anforderungen bey dem oberrechten von der Wittiben Dhl zur Zeit ihrer zweyten Heyrath zwischen ihr und ihren Vorkindern errichteten Gerichtlichen Inventario nicht angemeldet, unter Strafe des ewigen stillschweigens, dahin abgeladen werden, ihre etwaige Forderungen in obpräsignirten Terminis annoch anzugeben und zu justificiren, so dan nach Betrage des Kaufwillingis entweder völlige, oder Classificationis-mässige Zahlung darauf zu gewärtigen.

Es sind die Eheleute Springorum willens, ihr Reinermannsches Wohnhaus an der Hertting-Strassen zwischen Quade und Sommer zu Unna gelegen, mit dem Hofraum und sonstigen Zubehör aus freyer Hand erblich zu verkauffen; Wer nun Lust darzu hat, oder eine gerechte Präerension daran zu haben vermeinet, kan sich bey denenselben binnen 6 Wochen melden.

Demnach ad Instantiam des Herrn Cammerarii Moorman in Weeren die Distraktion des dem Freyherrn von Berchem zuständigen Hülshofs-Hofes zu Harningen, welcher zu 650 Rthlr. und halben Schürmans Hofes zu Sondbochum so zu 512 Rthlr. estimiret, erkant, und Terminis zum Verkauf auf den 11 Febr., 12 Maji und 11 Augusti 1752 an der Königl. Gerichtsstube zum Hamm präsigniret worden; so wird solches hiedurch dem Publico bekant gemacht, damit die Lust tragende Ankäufer die Vorwarden bey dem Gerichts-Actuario, Herrn Bordeho vorher einsehen können; zugleich aber werden alle und jede Creditores, so an gedachter Höfen einigen Anspruch ex quocunque Capite haben mögten, hiedurch mit abgeladen, um ihre Forderungen, sub poena praeclosi wenigstens in ultimo Termino den 11 Augusti 1752 nicht nur bey dem Gerichte zum Hamm anzugeben, sondern auch zugleich zu justificiren.

Demnach ad Instantiam der Frau Wittiben seligen Herrn Professoris von Lent, des Johan Herman Grotiohans abgebrante Hausstette taxiret, und nunmehr wirklich subhastiret werden solle, auch dazu Terminis auf den 16 Decembris a. c., 19 Januarii und 16 Februarii a. s., allemahl Nachmittages um 1 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberahmet worden; Als wird dieses zu dem Ende bekant gemacht, damit Käuffere sich einfinden und ihren Vortheil suchen, dieselige aber, so an diesen zu subhastirenden Stücken einige gegründete Forderungen zu haben vermeinen, solche in dictis Terminis, als wohin hiedurch zugleich sub poena perpetui silentii abgeladen werden, vorbringen und justificiren können.

Demnach ad Instantiam des Steffan Greven, des Caspern Jürgens Wohnhaus cum appertinentiis an der Niege taxiret, und nunmehr wirklich subhastiret werden soll, auch dazu Terminis auf den 7 Januarii, 3 Martii und 28 Aprilis a. c. allemahl Nachmittages um 1 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberahmet worden, als wird dieses zu dem Ende bekant gemacht, damit Käuffere sich einfinden, und ihren Vortheil suchen, dieselige aber, so an diesen zu subhastirenden Stücken einige gegründete Forderungen zu haben vermeinen, solche in dictis Terminis, als wohin hiedurch zugleich sub poena perpetui silentii abgeladen werden, vorbringen und justificiren können.

Es wird hiemit fernerweit bekant gemacht; daß ad Instantiam der Erben Cöch, der Eheleuten von Uebens zu Griethausen in der Rheinstraße sub N. 59 gelegenes neu erbautes Haus und Scheuer, welches auf 475 Rthlr. taxiret worden, in nachfolgenden 3 Terminen, als den 3 Decembris, 29 Januarii und 26 Martii 1752 gerichtlich verkauft werden solle; Dahe nun in dicto secundo Termino dafür bereits 300 Rthlr. licitiret worden, als wollen alle dieseligen, welche ferner darauf zu bieten Lust tragen, sich an gesagtem 29 Januarii des Nachmittags um 3 Uhr in Griethausen, an des Herrn Bürgermeistern Müllers Haus einfinden.

Dies

Die Erbgenahmen Cremer sind vorhabens, eine Bauren - Stätte, die Wner genannt, kântlich gelegen im Amte Nidlingen, Bauerndorf Wehlingen, den meistbietenden zu verkaufen; Lust-tragende können sich also auf den 13 Januarii 1752 Nachmittags um 1 Uhr, zu Anholt im Vestrean melden, und ihren Vortheil suchen.

De Kinderen van de Weduwe Riddermans zaal, zyn van intentie, om haar Huis, Schuur en Moestuin, Raande en gelegen in de IJumstraat te Gelder, midsgaders eenen Morgen Land op den zoo genaamden Haagchen weg tusschen de Erven van Monsr. van Tongeren en Monsr. Ter Steegen, vrywillig te verkopen, en können de geene, die geneegen zyn, om een of ander Parceel te kopen, zich ten eersten by Jacobus Riddermans op de Nieuw - Straat in den Engel tot Gelder adresseeren, en de Conditien verneemen.

Da der Herr Hauptmann von Bönninghausen sich entschlossen, sein mit einem guten Wohnhause, Gärten, Binnerplatz, und hinlänglichen Neben - Gebäuden, ingleichen mit gutem Obst - Gemüß - und Blumen - Garten, gutem Wejde - und Acker - Land, hohem Gehölze, und nöthigem Schlag - oder Brandholz, Fischerey auf der Wasse, auch guten Fischteichen oder Wehern, nicht weniger mit der Jagd und Laubensucht, auch andern adelichen und sonstigen Gerechtigkeiten versehenes Lehn - Gut, den Frey - adlichen Rittersig Braembhoff cum appertinentiis, Recht und Gerechtigkeiten, nebst Jenen dazu gehörigen Bauren - Güthern, wie solches alles an der Wasse im Kirchspiel Mark, Amts Hamm kântlich gelegen, und nach specifiquer eydlichen Taxe deductis deducendis gegen 4 pro Cent in Capitali 17199 Rthlr. 7 flüb. 6 deut. angeschlagen, dem meistbietenden aus freyer Hand öffentlich zu verkaufen, auch dazu von Sr. Königl. Majestät den erforderlichen allergnädigsten Consens nicht allein erhalten, sondern auch dabeneben auf instantz wohlbelibten Herrn Hauptmans mir dem Justiz - Rath und Richtern Rademacher zum Hamm, aus Hochlöbl. Regierung per Clem. Refc. vom 10 Augusti a. c. committiret und befohlen, mit dem Verkauf besagten Guts servatis servandis zu verfahren, mithin zugleich alle darinnen radicirte Creditores zur production ihrer Documenten und liquidation sub praedictio praecclusionis & perpetui silentii abladen zu lassen; so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekant gemacht, damit diejenigen, so zum Ankauf dieses Guts Lust haben, sich den 11 Novembris, 9 Decembris a. c., wie auch den 5 Januarii 1752, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, an der Königl. Gerichts - Stube zum Hamm melden, die Vorwarben samt der specifiquen Taxe vorher entweder bey dem Hrn. Hauptmann von Bönninghausen zu Soest, oder bey dem Gerichte zum Hamm einsehen, mithin in besagten Terminis ihren Vortheil suchen, auch in tertio vel ultimo Termino gegen das höchste Gebot des Zuschlag gewärtigen können: In übrigen aber werden zugleich alle und jede, so an gedachten Frey - adlichen Rittersig Braem und dessen appertinentien einigen Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeinen mögten, hiemit sub poena perpetui silentii abgeladen, sothane ihre vermeintliche Anforderungen, wie sie solche mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren im Stande, à dato den 12 Octobris binnen 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten, und endlichen Termin zu rechnen, ad Acta angeben, und danoch auf den 11 Januarii 1752, Vormittags um 9 Uhr, an der Königlichen Gerichts - Stube zum Hamm gehörig zu liquidiren und zu justificiren, massen Acta mit Ablauf besagten Termini ipso jure für beschloffen gehalten, mithin diejenigen, so sich binnen sothaner Frist gehörig nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich dennoch in dem bestimmten Termino liquidationis nicht sistiren, und Necessaria verhandelt, abgewiesen und demselben perpetuum silentium imponiret werden solle; wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten. Signatum Hamm den 12 Octobris 1751.

Vigore Commissionis

Rademacher.

II. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Das so genannte Jan Baeten Haus, so zwischen Henrich Copmann und Willem op gen Orth zu Weeze kântlich gelegen, ist an G. Wiltzebruck gerichtlich verkauft, und die Kaufschillingen sollen in Zeit von drey Wochen auszahlet werden; Als wird solches zu dem Ende dem Publico bekant gemacht, damit diejenige, so rechtliche Prætenstion daran zu haben vermeinen, sich entweder bey dem Ankäufer, oder gehörigen Orts in gedachter Zeit melden können.

Anhang.

Anhang.

Num. I. Dienstag den 4 Januarii 1752.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß am 12 Januarii nächstkünftig so Vor- als Nachmittags, zu Elebe am Rathhause eine ziemliche Sammlung der besten Jüdischen Authoren und Rabbinen, samt noch einigen geringen Nobiliten, so der Cosmann Levi Gompertz hinterlassen, öffentlich veranctioniret werden sollen. Der Catalogus der Bücher findet sich bey dem Vendue-Meister Stern Notemann, und wird denen Liebhabern auf Verlangen vorher, als auch die Bücher selbst allemahl vorgewiesen werden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß die zum Concurß der verstorbenen Wittiben Niederichen Vörgerß gehörige unbewegliche Stücke, als 1) Ein Haus in der Gasthaus Straße gelegen, so auf 550 Rthlr. taxiret.

2) Ein Haus in der Klosterstrassen, so auf 275 Rthlr.

3) Ein Garten aufm so genannten Aufschlag gelegen, so auf 96 Rthlr.

4) Ein Garten vor dem Cavarinischen Thor in der Judenstege gelegen, so auf 23 Rthlr. taxiret worden, in dreyen, von zwey zu zwey Monaten auf einander folgenden Terminen, nemlich den 10 Januarii, 6 Martii und 2 Masi 1752, bey brennender Kerze verkauft werden sollen; welche hiezu Lust haben, können sich jedesmahl des Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadt-Waage zu Elebe einfinden und ihren Vortheil suchen.

Es ist die Frau Wittibe des seel. Herrn Richters und Procuratoris-Fisci Gesellschaft, nebst ihren Kindern willens, ihr in Elebe auf der Kirchstraße gelegenes grosses Haus, worinnen anno 1708 der Herr Kriegerß-Nacht und Zoll-Director Necop wohnet, aus der Hand, oder am Perck zu verkaufen; dieses Haus ist unten mit 7 comoder Zimmern versehen, worunter zwey schöne Alcoben nebst grosser Küche und Waschhaus, dabey einen grossen Regenbad und Binnenplatz, Holzscheuer und grossen Heuboden, nebst Pferdestall, worinnen fünfzehn à zwanzig Pferde und eine Auffahrt in der Hofstraße, woselbst die Wagen trucken stehen können. Die zweyte Etage mit 8 schönen alle lichte und comode Zimmern versehen; Solte nun jemand dieses Haus zu kaufen Lust haben, kan solches ansehen, und bey gedachter Frau Wittiben, oder bey dem öffentlichen Perck in Termino den 12 Januar. 1752, auf der Stadt-Waage in Elebe sich melden, die Vorwarden hören, und ihren Vortheil suchen; dieselbe können auch zuvor bey dem Herrn Waisen-Meister Gesellschaft eingesehen werden, und soll vier Wochen hernacher, als den 2 Februarii, die Kerze darüber ausbrennen. In diesen 2 Terminen, soll auch zugleich ein gelegener Garten ausser dem Heibbergischen Thor, mit schönen Häusgens und Larisbäumen versehen, verkauft werden.

Indeme Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. aus Dero heimgelassener Elebe-Märkischer Regierung den 4 & präseniario den 6 Octobris a. p. dem, in Sachen Mühlenmeisterß Spoor, ad Causam des Henrich Schmitzischen Credit-Wesens zu Calcar angeordnetem Commissario Schrimmen-Rathen Schuirman allernädigst näher befohlen, über das ingefolge im Duisburgischen Intelligenz-Zettel am 3 Augusti a. p. Num. XXXI Pos. III etc. vorfindlichen Substitutions-Patents, den 23 Julii, 21 Augusti und 18 Septembris unter anderen mit subhantirtes Henrich Schmitzisches, aufm also genannten Graben, in der Stadt Calcar gelegen, und in gedachtem Patent eines ausführlichen beschriebenes Haus, gewissen sich dabey zugetragenem Umstandes halber, annoch eine Kerze ausstammen zu lassen; Als wird dazu Terminus auf den 8ten m. & a. c. Nachmittages Glocke 4 aufm Stadt-Calcarschen Rathhause hiemit anberahmet, und, mit wohl ausdrücklicher inhærirung vor mehrerwehnten Patents, ein nem jedem dieses zugleich öffentlich bekant gemacht.

Der Königl. Geheimter Regierungs-Nacht Schuirman, wird als Richter derer Nemter Alt-Calcar, Grieth, mit Zuziehung derer Hrn. Deputirten und Kirchspiels-Schreffen, die, vor geraumen Jahren vor denen Calcar- und dem Kirchspiele Alt-Calcar übergebene, als darab merklich verbessert, an der Calcarbergischen Landstrassen zur allerhand Nahrung sehr wohl gelegen,

gen, und mit sehr guten Gebäuden und Bauländeren versehen Güter, den 24 Decemb. a. p., sodan den 8 und 22 Januarii 1752, denen meistbietenden bey brennender Kerze aufm Stadt-Calcarschen Rathhause an gewöhnlicher Amts Gerichts: Stätte, und zwar jedesmahl Nachmittags Glocke 3 öffentlich verkaufen; Als worzu ein jeder Lust: tragender dan hiedurch vor Obrigkeit's wegen freundlichst eingeladen wird.

In Kraft gerichtlichen Erkenntnis, soll ad instantiam Peter Amrath, die zu Niedermörnter belegene Gräbe Rathstätte, worauf gegenwärtig Lambert und Herman Maas wohnen, und zu 315 Rthlr. taxiret worden, in folgenden legalen Terminis, als den 10 Januarii, 8 Martii und 10 Masi 1752, allemahl des Nachmittags um 1 Uhr, aufm Hof daselbst dem meistbietenden verkauft werden; wes Endes Liebhabere sich einfinden können. Solte auch jemand eine gegründete Forderung an dieser Rathstätte haben, muß er solche in dictis Terminis sub poenâ perpetui silentii coram iudicio anbringen, und justificiren: Desgleichen Debitor Herman Maas, ad videndum citrâhi hiedurch verabladet wird.

Auf Mittwoch den 12 Januarii 1752, des Morgens Glocke 9, soll in Bislich auf Bergfurt des Coloni Derck Hansen Fortsahrung an Pferde, Rûhe, Schweine, Ackergerâth Zinn, Kupfer, Betten, ic. auch das vorrâthige Korn, an Roggen, Buchweizen und Haber, den meistbietenden gerichtlich verkauft werden; können sich also die Lust: tragende daselbst einfinden.

Nachdem ad instantiam des Herrn Gerichtschreibers Schümer contra Chyrurgum Henne's Distractio des so genannten Hanen Häusgen und Höfgen erkant, und dazu Termini auf den 16 Decembris a. p., 9 Martii und 4 Masi 1752 jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadts: Gericht zu Bochum præfigiret worden, als wird solches hiemit bekant gemacht, damit Liebhabere sich in Terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß Adolph Köppling, Gastwirth im Rothen Hirsch zu Eleve, willens seye, ein Stücksgen Bauland, ohngefêhr einen halben Morgen Holländisch groß, im so genannten Haag bey Eleve, nicht weit von der Linde gelegen, freywillig aus der Hand zu verkaufen, um selbiges so fort nach bezahlten Kauffschilling, erb: eigenthümlich antretten zu mögen. Wan jemand dazu Lust hat, kan er sich bey besagten Adolph Köppling an dessen Behausung melden, und über den Verkauf Handlung pflegen.

Auf das Stück Bauland von Joh. Franken, groß 5 viertel Morgen alhie in der Rheinaeu gelegen, ist schon 160 Ehlr. Elevisch gebotten, samt ein Ducat zum Verzicht; welches zu dem Ende wird bekant gemacht, das falls jemand Lust hätte, ein mehreres darauf zu biethen, er sich je eher je lieber zu Mülheim an der Ruhr beyr Verkäufer melden und den Kauf schliessen könne.

Da in Causa des begleiteten Juden zu Bochum, Lehman Abraham, contra Wilh. Straathus zu Castrop, distractio eines in dem so genannten Plasterkamp, seneit dem Graben neben Rips Kamp belegenen, und zu 290 Rthlr. ästimirten Stück erkant worden; so werden dazu Termini auf den 13 Januarii pro primo, den 15 Martii pro secundo und 13 Masi pro tertio Terminis jedesmahl um 2 Uhr Nachmittags, in loco iudicii zu Castrop anberahmet. Die dazu Lust: tragende können auf Zeit und Ort erscheinen und sich Vortheil schaffen.

Op den 5 van deze maand January zullen tot Veert eenige gepande Goederen aan de meestbiedende verkocht worden.

IV. Sachen/ so verkauft und zu verkaufen aufferhalb Dürenburg.

Es haben die Erbgenahmen des Herrn Pastoris Berron seel., dessen in der Stadt Kantten in der Elevischenstrasse nebeneinander liegende zwey Häuser, einerseits Juffer Alberti, anderseits Gerhard Tollhaus Behausung gelogen, aus der Hand verkauft; und sind geminet, noch vier Kahlgartens freywillig aus der Hand zu verkaufen, deren zwey auffer der Stadt Kantten, auf dem Langacker neben einander gelegen, einerseits Christian Ringers Garten, anderseits das Land, dem Closter Hagenbusch zugehörig; Der dritte, vor der Merrpforte, einerseits der Wittiben Stöckelmanns, anderseits Gerhard von gen Besendonck Garten gelegen, und der vierte, in dem krummen Elenbogen, einerseits an den Weg schiessend, anderseits Wittide de Buess gelegen. Wer zu ein oder ander Parcel Lust zu kaufen, oder sonstn Præntension hat, kan sich innerhalb 14 Tagen bey Johannes Schür auf der Elevischenstrasse in Kantten melden.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Die vermittelte Frau Hofrätin von Huisen zu Essen hat des Köstermanns Guth zu Espinghoven im Gericht Spellen gelegen, an die Eheleute Eriks aus der Hand freywillig verkauft. Dem Publico wird demnach solches hiemit des Endes bekant gemacht, damit so jemand daran Forderung zu haben vermeynen mögte, derselbe sich desfalls in 4 Wochen bey der Frau Verkäuferin melden könne.

Es hat der Hr. Justiz-Rath Cramer von denen Erben Derck Noelen in Kanten einen Garten daselbst vor dem Marschthor, aufm Hallenbaum, einerseits Nicolaß Scholten, anderseits Wilh. Im Hells gelegen, als ein unbeschwertes Erb angekauft. Solte nun jemand darauf eine gegründete Ansprache haben, derselbe muß binnen 6 Wochen sich bey dem Kantischen Gericht sub poena pe. petui silentii angeben, und sein Zurbringen justifiziren.

Op den 31 December laatteden heeft Denys Koozen binnen de Heerlykheid Horst aan de meestbissende laten verkopen eenige Gereede Goederen, bestaande in Koebecken, Hooy, Stroo en andere Meubelen.

VI. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Die Herren Erben des Schlicks sind vohhabens, das Gras-Gewachs aufm Schlick Caubelen oder Parceelen, weise den meistbietenden zu verpachten. Wie dieselbige nun, welche Lust haben, ein oder ander Parceel an sich zu pachten, belieben auf Freytag den 7 Januarii Nachmittags Glocke 3 an Monsr. Theod. von der Klocken Haus hieselbst sich einzufinden, die Vorwarden hören verlesen, und ihren Druken zu suchen.

VII. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Da nunmehr alles gemachten Aufenthalts, gechehenen Widerstands und Zurück- als Gegenhaltung ohnerachtet, Seiner Königl. Maj. im Hochpreisl. Hoflager sub dato Berlin den 25 Novembris a. p. allergnädigst beschloffen und befohlen, daß die dem Geheimten Regierungs-Rath und Richtern derer Aemter Alt-Calear, Grieth etc. Schuirmann schon in Julio 1749 aufm Stadt Calcarschen Rathhause zur Rechtspfleg- und Hegung der Amts-Justiz, wie auch einer Registratur und Civil-Arrestanten-Stube angewiesene also genannte Mondur-Cammer behörend aptiret, und woher die dazu erforderliche Gelder zu nehmen, wirklich angewiesen, höchst dieselbe auch diese von Dero Land-Baumeistern Waincke angeschlagene Kosten aus Dero heimgelassener Eley-Märckischer hochlöblicher Regierung unterm 13 curr. gedachter Tr. Schuirmann in höchsten Gnaden schon würcklich assigniret haben; Und denn zu obiger Bestock-mäßig zu verfertigender Stuben öffentlicher Anbestadigung man Terminos auf den 24. Mensis p. und 8 Januarii 1752, jedesmahl Nachmittags Glocke halb vier, auf gemeltem Rathhause an bisheriger Amtsgerichts Interims-Stube anderahmet hat; Als wird ein solches hiemit zu jedermanns Wißenschaft gebracht, und dazu ein jeder Lust-tragender, insbesondere ein wenigst, forderender freundlichst abgeladen.

VIII. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Wer ein Capital von 450 Rthlr. Pupillen-Gelder gegen gnugsame Versicherung und Landes-übliche Zinsen zu negociiren verlanget, derselbe wolle sich bey dem Accise-Inspectore Spannaegel zu Lüdenscheid, oder bey Johann Diederich Beck zu Warbert in gedachtem Kirchspiel Lüdenscheid melden.

Es seynd 750 Rthlr. Pupillen-Gelder vorrätzig, wer solche gegen Hypothequen-Ordnungs-mäßige Sicherheit und Landes-übliche Zinsen zu negociiren verlanget, der beliebe sich bey dem Herrn Canonico Speumann zu Kanten, oder Monsr. Lüß auf der Rath zu melden.

Wer 950 Rthlr. in Moers vorrätzige Pupillen-Gelder, entweder insgesamt, oder zum Theil, gegen Landes-übliche Zinsen aufzunehmen benötiget ist, und davor gnugsame und gesicherte Grundstücke der Hypothequen-Ordnung gemäß zum gerichtlichen Unterpfand stellen kan, derselbe wolle sich je eher je lieber bey daisem Königlichem Pupillen-Collegio melden.

Da mit Anfang künftigen 1752 Jahrs der Stadt Severnar ein Capital von 1500 Rthlr. abgelegt zu werden stehet; Als können dieselbige, welche solches hinwiederum gegen Hypothequen-Ordnungs-mäßige Verschreibung und Landes-üblichen Zinsen in totum vel pro parte zu negociiren vorhabens, sich in Zeiten bey E. C. Magistrat gedachter Stadt Severnar melden.

IX. Von Lotterie: Sachen in Duisburg.

Auf künftigen 1ten und 3ten Martii 1752 werden hieselbst zwey Bücher: Lotterien gezogen werden, deren jede aus 600 Loosen und eben so vielen gebundenen Büchern bestehet: die Einlage vor ein Loos zur erstern, ist 20 Stüber, und zur andern vor jedes Loos 3 Schilling Elev. Das Verzeichniß derer zu verlosenden Büchern von beyden Lotterien, ist bey hiesigem Universitäts-Buchführer, Johann Georg Böttiger gratis zu bekommen, woselbst auch Lust: tragende Liebhabere sich melden, und Einlage thun können.

X. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Nachdem unter heutigem dato wieder sämtliche Creditores, welche an des abgelebten Freyherrn von Strünckede zu Erudenburg Vermögen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, Edictalis-Citatio erkant, und Terminus Productionis & justificationis Originalium auf den 21 Januarii a. f. angesetzt worden; Als wird besagten Creditoribus solches hiedurch nachrichtlich bekant gemacht, und denenselben zugleich Kraft dieses aufgegeben, in gedachtem Termino des Nachmittags um 3 Uhr alhier in Cleve auf der Regierungs-Canzley sich zu stellen, und ihre Forderungen gehörig zu justifiziren, widerigenfalls zu gewärtigen, daß der in Citations Edictali enthaltener Commination zufolge verfahren werden solle. Cleve im Regierungs-Rath den 25 Octobris 1751.

Nachdem unterm heutigen dato wieder sämtliche Creditores, so an des entwichenen Friedhoffs Vermögen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, Edictalis Citatio erkant, und Terminus Comparitionis auf den 10 Martii a. f. angesetzt, Communis Debitor auch unterm heutigen dato in besagten Termino gleichfalls zu stellen, sub Praejudicio abgeladen worden; Als wird diesen so wohl, als jenem solches hiedurch nachrichtlich bekant gemacht, und ihnen zugleich Kraft dieses aufgegeben, in praefixo Termino des Nachmittages um 3 Uhr alhier in Cleve auf der Regierungs-Canzley sich zu sistiren, und alsdan dem Injuncto Proclawatis sub comminata poena ein Gnügen zu leisten, woben zugleich einem jeden obliegt, alles dasjenige, was dem entwichenen Friedhoff zugehöret, und er in seinen Händen gewahrhaft, oder Verwaltung hat, ohngeachtet ihm dasselbe verpfändet, hingelegt, oder zu verwahren hingegeben, oder auf andere Weise von demselben, oder jemand anders an dessen Statt zugbracht, auch was er von des Friedhoffs Gütern oder Vermögen, wo es auch seye, mit Arren beschlagen lassen, imgleichen was er dem Falliten an Geld oder Waaren zu liefern, oder zu bezahlen schuldig, ohngeachtet eine Compensation oder Gegen-Prætenzion, bey Verlust seines Rechts, und mit Vorbehalt einer arbiträren Straffe, auch daß er in Entdeckungs-Fall dennoch alles heraus geben müsse, innerhalb 4 Wochen bey hiesiger Regierung schriftlich und mit seiner Hand jedoch vorbehaltlich seines Rechts, angeben, und davon sub poena Dupli nichts an Debitorem communem, oder dessen Angehörigen verabsolgen lassen solle.

Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 22 Novembris 1751.

Da nunmehr Terminus Publicationis Sententiae classificatoriae in causa concurrentium Creditorum contra Herrn Bürgermeistern Peters auf nächstkünftigen 17 Januarii 1752 des Vormittags um 10 Uhr, aufm Rathhause in Sevenar anberahmet worden, als werden besagte Creditores hiemit ad audiendum publicari horâ locoque dictis abgeladen.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem über des Evert Dahmen, genant Spycs Vermögen zu Gest Concurs entstanden, und deshalb unterm heutigen dato wieder alle Creditores, welche an desselben Vermögen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, Edictalis Citatio erkant, und Terminus Productionis & justificationis Originalium auf den 10 Februarii a. f. angesetzt worden, als wird besagten Creditoribus solches hiedurch bekant gemacht, und denenselben zugleich aufgegeben, in vorermeltem Termino des Vormittags Glocke 10 alhier in Buderich an der Gerichtsstelle sich zu sistiren, und ihre Forderungen gehörig zu justifiziren, widerigenfalls zu gewärtigen, daß der in Citations Edictali enthaltener Commination zufolge verfahren werden solle. Sign. Buderich den 25. Novembris 1751.

(L. S.)

J. A. Grusemann.

G. E. Pas.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück vpr 1. und 1. viertel Stüber.